

# ***Verwaltungs- und Benutzungsordnung für den Botanischen Garten***

Gemäß § 28 Abs. 5 und 6 des Universitätsgesetzes hat der Verwaltungsrat vom 20. Januar 1988 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlass vom 8. Februar 1988 (Az: II 827.203/1) zugestimmt.

## **Abschnitt I: Verwaltungsordnung**

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Der Botanische Garten ist eine zentrale Einrichtung der Universität.
- (2) Er dient den Nutzern zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Biologie, insbesondere den botanischen Abteilungen. Darüber hinaus können andere Abteilungen, in denen botanische Fragen behandelt oder Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, den Botanischen Garten nach Maßgabe der personellen und räumlichen Kapazitäten nutzen; ein Anspruch auf Dienstleistungen durch die in den Botanischen Garten abgestellten Mitarbeiter von Abteilungen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Leitung**

- (1) Wissenschaftlicher Leiter des Botanischen Gartens ist ein für vier Jahre gewählter Abteilungsleiter im Fachgebiet Botanik. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb verantwortlich, regelt die innere Organisation und grenzt die Tätigkeitsfelder der Bediensteten ab. Der Leiter erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten sind. Insbesondere erstellt der Leiter die Anträge für den Haushaltsvorschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (2) Die Wahl erfolgt durch den Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik\*.
- (3) Der Leiter des Botanischen Gartens ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter des dem Botanischen Garten zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Personals des Botanischen Gartens. Die Dienstaufsicht über den Botanischen Garten hat der Präsident/Rektor der Universität.
- (4) Der Leiter übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG im Botanischen Garten das Hausrecht aus. Er legt eine Haus- und Garten- sowie Benutzungsordnung fest.

---

\* seit Änderung der GOL: Fakultät für Naturwissenschaften

### § 3 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Der Botanische Garten erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten mit Ausnahme der der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehaltenen Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten.

#### Abschnitt II: Benutzungsordnung

### § 4 Benutzerkreis und Zulassungsverfahren

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Abteilungsbereich in einer der biologischen Abteilungen liegt oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in Botanik oder einem verwandten Fachgebiet betreiben, sind berechtigt, den Botanischen Garten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 zu benutzen.
- (2) Andere Personen (z. B. Stipendiaten und Doktoranden) sind nur nach besonderer Zulassung durch den Leiter befugt, den Botanischen Garten zu benutzen.

Nichtmitglieder der Universität können als Benutzer nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Belange der o. g. Personenkreise nicht beeinträchtigt werden.

Der Leiter kann Prioritäten für die Benutzung festlegen oder sachlich begründete Einschränkungen geltend machen.

- (3) Der Leiter kann verlangen, dass die Nutzung des Botanischen Gartens schriftlich beantragt wird.

Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie der Auftraggeber anzugeben.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sie kann mit einer Begrenzung der Nutzungszeit sowie mit Bedingungen oder Auflagen, insbesondere der Erhebung eines Nutzungsentgelts verbunden werden.

- (4) Die Benutzung des Botanischen Gartens durch Universitätsmitglieder ist grundsätzlich unentgeltlich; besondere Kosten, die zur Durchführung einzelner Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

Für die Benutzung des Botanischen Gartens durch Nichtmitglieder der Universität setzt der Leiter im Einvernehmen mit der Zentralen Universitätsverwaltung ein kostendeckendes privatrechtliches Entgelt fest, soweit es sich nicht lediglich um Besichtigungen im Rahmen der Hausordnung und der Öffnungszeitenregelung handelt.

- (5) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt
  2. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen
  3. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des Botanischen Gartens nicht gegeben sind
  4. die nutzungsberechtigte Person von der Benutzung ausgeschlossen worden ist und weitere Verstöße gegen die Benutzungs- und Hausordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind
  5. ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, den Botanischen Garten und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, den Botanischen Garten und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann.

Insbesondere haben sie

1. die Vorschriften dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die Haus- und Gartenordnung und Auflagen oder Bedingungen einzuhalten
2. anderen Nutzern in gegenseitiger Rücksichtnahme die Nutzung zu ermöglichen
3. den Botanischen Garten und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen
4. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen
5. Beschädigungen im Botanischen Garten und seinen Einrichtungen oder Störungen unverzüglich dem Leiter zu melden
6. in den Räumen des Botanischen Gartens und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Botanischen Gartens Folge zu leisten.

## § 6 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Senatskommission für den Botanischen Garten oder in Eilfällen vom Leiter des Botanischen Gartens zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität bzw. des Botanischen Gartens auf ein festgesetztes Nutzungsentgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

## § 7 Senatskommission für den Botanischen Garten

- (1) Zur Entscheidung von Grundsatzfragen kann der Senat eine Kommission für den Botanischen Garten bilden. Sie hat folgende Funktionen und Aufgaben:
  - a) Beratung bei der Planung des weiteren Ausbaus in sachlicher, personeller und stellenplanmäßiger Hinsicht und bei Anpassung an veränderte Aufgabenbereiche
  - b) Vorschläge zur Schlichtung bei Differenzen zwischen Nutzer und Leitung des Gartens
  - c) Information der zuständigen Gremien beim Auftreten von schwerwiegenden Mängeln in der Leitung des Botanischen Gartens
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik\* auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kommission tagt einmal pro Semester oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Kommission setzt sich zusammen aus
  1. dem Leiter des Botanischen Gartens
  2. zwei weiteren Professoren
  3. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter
  4. einem Studenten des Faches Biologie
  5. einem Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung
  6. einem Bediensteten des Botanischen Gartens aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals

---

\* seit Änderung der GOL: Fakultät für Naturwissenschaften

**§ 8****Eigentumsverhältnisse an eingebrachtem Pflanzengut**

- (1) Sämtliche in den Botanischen Garten eingebrachten Pflanzen werden mit der Einbringung Eigentum der Universität Ulm, es sei denn, es liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Leiter vor. Der Eigentumsübergang erfolgt ohne Gegenleistung.
- (2) Ein Einbringender kann sich den Besitz, d. h. das ausschließliche Nutzungsrecht vorbehalten; der Vorbehalt ist längstens auf fünf Jahre begrenzt und kann durch Vereinbarung verlängert werden. Das Besitzrecht ist auf Dritte übertragbar.
- (3) Wechselt der Einbringende die Hochschule, so kann er verlangen, dass ihm Nachzucht bzw. Pflanzenmaterial ausgehändigt wird, soweit sichergestellt ist, dass Pflanzenmaterial in für die Erhaltung ausreichendem Umfang im Botanischen Garten verbleibt. Vor Aushändigung kann von dem Herausverlangenden ein Nachweis verlangt werden, wonach das Pflanzenmaterial eine Forschungsanstalt, die beide keine Gewinnerzielungsabsicht haben dürfen, gebracht wird. Bei Zweifeln kann der Leiter die Aushändigung von einem Nachweis des aufnehmenden Botanischen Gartens oder der Forschungsanstalt abhängig machen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 17. Februar 1988

(gez.)

(Prof. Dr. T. M. Fliedner)  
- Rektor -